Statuten des Vereins der Studierenden der Agrar- und Lebensmittelwissenschaften

Inhaltsverzeichnis

Kap. 1 Wesen **3**
Kap. 2 Zweck **3**
Kap. 3 Mitgliedschaft **3**
Kap. 4 Mittel und Haftung **4**
Kap. 5 Organisation **4**
Kap. 6 Organe **4**
Art. 1 Generalversammlung (GV) **4**
Art. 2 Vorstand **6**
Art. 3 Gremien **7**
Art. 4 Delegierte **8**
Art. 5 Rechnungsrevidierende **8**
Kap. 7 Rechte der Mitglieder **8**
Kap. 8 Kollektivmitgliedschaft **8**
Kap. 9 Weiterführende Bestimmungen **8**
Kap. 10 Statutenrevision **9**
Kap. 11 Auflösungsbestimmungen **9**
Kap. 12 Schlussbestimmungen **10**

Kap. 1 Wesen

1. Der VIAL, gegründet 1965, ist der Verein der Studierenden der Agrarwissenschaften und Lebensmittelwissenschaften und Ernährung an der ETH Zürich (ehemals Verein der Ingenieur Agronomen und der Lebensmittelingenieure). Er besteht als Verein im Sinne von Kap.52 ff und Kap.60 ff. des ZGB mit Sitz in Zürich und ist eine autonome Sektion des Verbandes der Studierenden an der ETH Zürich (VSETH) gemäss des Art. 11 seiner Statuten. Im Zweifelsfall gelten auch für den VIAL die Statuten des VSETH.

2. Neben der Funktion als VSETH-Fachverein ist der VIAL auch die offizielle Standesvertretung aller Studierenden der Agrar- und Lebensmittelwissenschaften und Ernährung der ETH Zürich.

Kap. 2 Zweck

1. Der VIAL bezweckt

   a) die Wahrung der Interessen der Studierenden, welche in einer dem VIAL zugewiesenen Fachrichtung eingeschrieben sind, und deren Vertretung nach aussen, insbesondere gegenüber dem Lehrkörper und der Hochschulgremien;
   b) die Unterstützung und Beratung von Personen in ihrem Studium an der ETH Zürich;
   c) das Anbieten von Dienstleistungen und Veranstaltungen ausserhalb des Studiums für Mitglieder, im Speziellen in den Bereichen der Geselligkeit und Kultur, Kontakt zur Wirtschaft sowie der Gewinnung von Erfahrung in studien nahen Bereichen;
   d) die Pflege freundschaftlicher Beziehungen gegenüber anderen studentischen Vereinigungen, insbesondere anderen Fachvereinen und dem VSETH;
   e) die Förderung des gesellschaftlichen Verantwortungsbewusstseins der Studierenden.

2. Der Verein untersagt sich parteipolitische oder religiöse Tätigkeiten, behält sich jedoch vor, zu allgemein politischen Problemen Stellung zu nehmen, falls diese für die vertretenden Studierenden von besonderer Bedeutung sind. Solche Stellungnahmen sind für die einzelnen Mitglieder nicht bindend. Der VIAL ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

Kap. 3 Mitgliedschaft

1. Der VIAL kennt ordentliche Mitglieder sowie Ehren- und Passivmitglieder.

2. Ordentliche Mitglieder des VIAL sind alle VSETH-Mitglieder, die dem VIAL in der Zuordnungsliste gemäss Kap. 2 des Reglements über die Fachvereine des VSETH zugewiesen sind.

3. Ehrenmitglieder sind ausserordentliche Mitglieder im Sinne von Kap. 3 des Reglements über die Fachvereine des VSETH. Eine natürliche Person kann die Ehrenmitgliedschaft durch Nomination von einem stimmberechtigten VIAL-Mitglied erlangen. Über die Aufnahme entscheidet die Generalversammlung (GV).

4. Passivmitglieder sind ausserordentliche Mitglieder im Sinne von Kap. 3 des Reglements über die Fachvereine des VSETH, welche bereits Mitglied im VSETH sind. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Eine Passivmitgliedschaft gilt bis zum Austritt aus dem VSETH oder der Widerrufung durch den selbständigen Entscheid oder der des Vorstands. Ein Passivmitglied hat keine Stimmberechtigung an der GV und keine Berechtigung dem Vorstand beizutreten.

Kap. 4 Mittel und Haftung

1. Die Einnahmen des VIAL bestehen hauptsächlich aus den vom VSETH ihm zugewiesenen Mitteln sowie Sponsoring-Beiträgen und Spenden. Er kann sich weitere Einnahmequellen erschliessen. Die Mitgliederbeiträge der VSETH-Mitglieder werden ausschliesslich vom VSETH festgelegt und erhoben.

2. Für Verbindlichkeiten des VIAL haftet nur das Vereinsvermögen.

Kap. 5 Organisation

1. Der VIAL hat die folgenden Organe:

    a) GV
    b) Vorstand
    c) Gremien
    d) Delegierte
    e) Rechnungsrevidierende

Kap. 6 Organe

Art. 1 Generalversammlung (GV)

1. Die GV ist das oberste Organ des VIAL.

2. Pro Semester findet eine ordentliche GV statt.

3. Die ordentlichen Geschäfte der GV sind:

An jeder ordentlichen GV des Frühlingssemesters werden folgende Geschäfte getätigt:

    a) Gesamt- oder Teilerneuerungswahlen des Vorstandes, ausser dem Finanzministerium;
    b) Gesamterneuerungswahlen der Rechnungsrevidierenden und Delegierten;
    c) Genehmigung der Jahresrechnungen von VIAL und Gremien;
    d) Entlastung des Vorstandes, der Gremien und Delegierten;
    e) Behandlung von Anträgen des Vorstandes und der Mitglieder.

An jeder ordentlichen GV des Herbstsemesters werden folgende Geschäfte getätigt:

    a) Ersatzwahlen und Entlastung der Organe des VIAL;
    b) Regelung von Vertragsverhältnissen zwischen VIAL und anderen Vereinen oder Organisationen;
    c) Behandlung von Anträgen des Vorstandes und der Mitglieder.

Die Wahl des Finanzministeriums, wie auch die Genehmigung des Budgets des VIALs und dessen Gremien wird jeweils an der GV, welche entweder zum Ende des Herbstsemesters oder zu Beginn des Frühjahressemesters stattfindet getätigt.

4. Anträge an die GV sind schriftlich beim Vorstand mittels Vorlage einzureichen. Die Antragsfrist, während der Mitglieder ihre Anträge einreichen dürfen, muss mindestens sieben Tage betragen.

5. Die GV genehmigt alle Reglemente der GOV (Geschäftsordnung des VIAL). Diese sind:
    a) Finanzreglement;

b) Reglement über die Delegierten der Departementskonferenz (DK-Delegierte);
c) Reglement über die Delegierten der Unterrichtskommission (UK-Delegierte);
d) Reglement über die Delegierten der interdepartementalen Unterrichtskommission (IDUK-Delegierte);
e) Reglement über die Delegierten des Mitgliederrates (MR-Delegierte);
f) Reglement über studentische Anlässe des VIAL;
g) Reglement über die Pflichtenhefte des VIAL-Vorstandes;
h) Reglement über die Pflichtenhefte weiterer VIAL Delegierten;
i) Reglement über die IAAS;
j) Reglement über die Kulturkommission;
k) Sponsoring- und Spendenreglement.

6. Die Beschlüsse der GV werden mit dem einfachen Mehr der anwesenden Mitglieder gefasst, mit Ausnahme der Statuten und Abwahlen. Das Präsidium rsp. das Co-Präsidium, ist nicht stimmberechtigt, hat aber den Stichentscheid. Vorstandsmitglieder können auf Antrag an der GV mit einer Zweidrittelmehrheit abgewählt werden.

7. Jede ordnungsgemäss einberufene GV ist beschlussfähig.

8. Die GV wird spätestens zwei Wochen im Voraus durch den Vorstand angekündigt, indem die Traktandenliste an alle Mitglieder und an den VSETH Vorstand per Mail verschickt wird.

9. Die Einberufung einer ausserordentlichen GV kann verlangt werden durch:

   a) 10% der VIAL-Mitglieder[1];
   b) die Mehrheit des VIAL-Vorstandes;
   c) den Mitgliederrat (MR) des VSETH;
   d) die Geschäftsprüfungskommission (GPK) des VSETH;
   e) den Fachvereinsrat (FR) des VSETH.

10. Einberufung und Abhaltung einer GV sind nur während der Vorlesungsperiode zulässig. Die zu behandelnden Geschäfte müssen dabei angegeben werden.

[1] Zur Einberufung müssen die Unterschriften gesammelt und dem VSETH vorgelegt werden. In diesem Fall ist der Götti/ die Gotte der VSETH für die Einberufung der ausserordentlichen GV zuständig.

Art. 2 Vorstand

1. Der Vorstand ist die Exekutive des VIALs.

2. Er besteht aus den folgenden Funktionen:

   a) Präsidium oder Co-Präsidium;
   b) Vizepräsidium (falls kein Co-Präsidium);
   c) Finanzministerium;
   d) Innenministerium (Hochschulpolitik);
   e) Aussenministerium (Hochschulpolitik);
   f) Kulturministerium;
   g) Eventministerium;
   h) Public Relations;
   i) Social-Media und Webministerium

3. Grundsätzlich soll angestrebt werden, dass die Anzahl Vorstandsmitglieder in übersichtlicher Grösse gehalten wird, und die Amtsträger aus unterschiedlichen Semestern und unterschiedlichen Studiengängen kommen. Es besteht für jede Funktion eine maximale Anzahl an Personen;

   j) Präsidium oder Co-Präsidium: eine oder zwei Personen;
   k) Vizepräsidium (falls kein Co-Präsidium): eine Person;
   l) Finanzministerium: eine Person;
   m) Innenministerium (Hochschulpolitik): pro Studiengang eine Vertretung;
   n) Aussenministerium (Hochschulpolitik): eine Person;
   o) Kulturministerium: zwei Personen;
   p) Eventministerium: zwei Personen;
   q) Public Relations: eine Person;
   r) Social-Media und Webmaster: eine Person.

4. Falls ein Vorstandsmitglied während seiner Amtszeit den Studiengang innerhalb der ETH wechselt und somit nicht mehr VIAL-Mitglied ist, kann die Amtsperiode trotzdem normal zu Ende gebracht werden, sofern der Vorstand das beschliesst. Verlässt ein Vorstandsmitglied während seiner Amtszeit die ETH und kann seine Amtsperiode nicht mehr beenden, so wird innerhalb des Vorstandes das Amt übernommen bis zur Neuwahl an der nächsten GV.

5. Die Vorstandsmitglieder unter Kap. 6 Art. 2 Punkt 2a) bis 2i) können gleichzeitig Semestervertretende sein.

6. Auch bei Doppelfunktion hat ein Vorstandsmitglied nur eine Stimme.

7. Die Pflichten der einzelnen Vorstandsmitglieder sind im VSETH Wiki festgehalten. Der Vorstand hat diese Vorstandsseite laufend auf ihre Zweckmässigkeit hin zu überprüfen und zu aktualisieren. Es muss den Mitgliedern möglich sein, auf diese Pflichten direkt oder durch eine öffentliche Kopie zuzugreifen.

8. Die Pflichten des Vorstandes sind:

   a) Ausführung der Beschlüsse der GV;
   b) Beschlussfassung in allen Vereinsangelegenheiten, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ übertragen sind;

c) Beratung der laufenden Geschäfte und Handeln im Sinne des Vereinszweckes;
d) Erstellung eines Semesters Berichtes zuhanden der kommenden-GV;
e) Erarbeitung eines Tätigkeitsprogramms und Budgetvoranschlags zur Genehmigung durch die GV;
f) Begrüssung, Orientierung und Betreuung der neueintretenden Studierenden;
g) Förderung des Informationsaustausches zwischen Vorstand, Gremien und Delegierten.

9. Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt voraussichtlich ein Jahr, mindestens aber ein halbes Jahr. Eine Wiederwahl ist möglich. Die maximale Amtsdauer im Vorstand darf nicht mehr als drei Jahre betragen, wovon höchstens zwei Jahre im selben Amt verbracht werden dürfen. Von dieser zwei Jahresregelung ist das Innenministerium ausgenommen, wenn es ununterbrochen von derselben Person ausgeführt wird. Die Ämter Co-Präsident, Präsident und Vize-Präsident werden dafür als gleich angesehen. Man kann einen Präsidiumsposten also nicht durch den Wechsel zw. Vize-Präsident zu Präsident oder umgekehrt und auch nicht durch einen Wechsel von oder zu Co-Präsident verlängern.

10. Ein ordentlicher Rücktritt von Vorstandsmitgliedern ist nur auf einer Generalversammlung möglich. Kann ein Vorstandsmitglied aus persönlichen oder gesundheitlichen Gründen seinen Pflichten nicht mehr gerecht werden, so wird innerhalb des Vorstandes das Amt übernommen bis zur Neuwahl an der nächsten GV.

11. Die für Mitglieder des VSETH öffentlichen Vorstandssitzungen (VS) finden während der Vorlesungsperiode statt.

12. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder während der Vorstandssitzung anwesend sind. Das Präsidium oder das Co-Präsidium hat den Stichentscheid. Jede Person erhält trotz Doppelbelegung der Funktion eine Stimme.

13. Bei Abwesenheit des Präsidiums übernimmt das Vizepräsidium sämtliche Rechte und Pflichten des Präsidiums.

14. Das Präsidium besitzt neben dem Finanzministerium die Einzelunterschriftsberechtigung für die Konten des VIALs. Fällt das Finanzministerium aus, liegt die Verantwortung für die ordnungsgemässe Abwicklung der finanziellen Geschäfte des VIAL vorübergehend beim Präsidium.

15. Der Vorstand hat das Recht, zwischen zwei ordentlichen Generalversammlungen provisorisch Delegierte einzusetzen. Diese müssen spätestens an der nächsten ordentlichen GV gewählt werden.

16. Der Vorstand kann mit einer absoluten Mehrheit Vorstandsmitglieder ad Interim einsetzen. Diese müssen an der nächsten GV bestätigt werden.

17. Normale Vorstandsbeschlüsse werden an den VS per einfaches Mehr gefasst. Das heisst, Enthaltungen zählen nicht. Es wird die Option mit den meisten Stimmen gewählt.

18. In dringenden Fällen darf das Präsidium Zirkularbeschlüsse ausrufen. Es gilt das einfache Mehr nach einer Abstimmzeit von mindestens 3 Arbeitstagen oder 4 Tagen, je nachdem, was eher erreicht ist. Wird jedoch innerhalb dieser Zeit ein absolutes Mehr erreicht, so gilt die Abstimmung als vorzeitig abgeschlossen und kann sofortig angenommen / abgelehnt werden.

Art. 3 Gremien

1. Die GV setzt Gremien ein, um den Mitgliedern des VIALs die Möglichkeit zu bieten, sich mit fachspezifischen Angelegenheiten eingehender zu befassen. Die GV kann Gremien bestellen, auflösen und in aktive oder passive verschieben.

2. Es bestehen momentan folgende aktive Gremien:
   a) National Committee der IAAS

2a. Es bestehen momentan folgende passive Gremien:
   b) Kultur- und Eventkommission
   c) Braukommission
   d) Kommission für Lehrentwicklung (KL)

3. Jedes Gremium darf an der GV einen Semesterbericht erstellen.

4. Es werden folgende IAAS-Delegierte von der GV anerkannt:
   a) National Director
   b) National Exchange Coordinator
   c) IAAS-Kassier/ IAAS-Kassierin
   d) IAAS-Vize-Präsident/ IAAS-Vize-Präsidentin

   Die Delegierten werden vom IAAS vor der GV gewählt und an der GV per einfachem Mehr durch die Mitglieder des VIALs als solche bestätigt.

Art. 4 Delegierte

1. Der VIAL kennt folgende Delegierte, welche nicht Teil von Gremien sind:
   a. UK- und IDUK-Delegierte
   b. DK-Delegierte
   c. FR-Delegierte
   d. MR-Delegierte
   e. NK-Delegierte
   f. RK-Delegierte / SK-Delegierte
   g. LFW-Garten-Delegierte

2. Als Delegierte können nur eingeschriebene Mitglieder des VIAL eingesetzt oder gewählt werden. Ausnahme: Als Delegierte des IAAS können Mitglieder des VSETH gewählt werden, die nicht dem VIAL angehören. Sie müssen von der VIAL Generalversammlung gewählt werden, haben an dieser jedoch kein Stimmrecht.

Art. 5 Rechnungsrevidierende

1. An der GV werden jeweils zwei Revidierende für die Dauer eines Jahres gewählt. Sie dürfen während der zu behandelnden Revisionsperiode weder im Vorstand noch in einem Gremium vertreten gewesen sein.

2. Die Pflichten der Rechnungsrevidierenden sind im Finanzreglement der GOV festgelegt.

Kap. 7 Rechte der Mitglieder

1. Jedes ordentliche Mitglied geniesst sämtliche Vorteile des Vereins. Lediglich aktive Mitglieder besitzen ein aktives und passives Wahlrecht sowie Stimmrecht.

Kap. 8 Kollektivmitgliedschaft

1. Zusammenarbeit VIAL und SGLWT
   a. Die SGLWT nimmt den VIAL als Kollektivmitglied auf, mit der Folge, dass sämtliche VIAL-Mitglieder automatisch SGLWT-Mitglieder werden.

b. Die Kollektivmitgliedschaft beim SGLWT ist für den VIAL kostenfrei. Die SGLWT wird beim VIAL als Sponsor geführt und darf über ein Vorstandsmitglied an alle VIAL-Mitglieder kommunizieren. Die genauen Bedingungen der Zusammenarbeit sind auf dem VSETH Wiki beschrieben und einzuhalten.

Kap. 9 Weiterführende Bestimmungen

1. Die Präzisierung der Bestimmungen in diesen Statuten erfolgt in der GOV.

2. Die von der GV zu genehmigenden Reglemente der GOV unterliegen denselben Revisionsbestimmungen wie diese Statuten.

Kap. 10 Statutenrevision und Geschäftsordnungsrevision

1. Die geltenden Statuten können an der GV mit einem Mehr von 2/3 der anwesenden Mitglieder revidiert werden.

2. Jede Revision muss durch die GPK des VSETH geprüft werden. Dabei sind die Fristen seitens der GPK zu beachten.

Kap. 11 Auflösungsbestimmungen

1. Der Verein kann durch 2/3-Mehrheit der an der GV anwesenden Mitglieder aufgelöst werden, wobei an der Versammlung mindestens 60 % der Mitglieder anwesend sein müssen.

2. Die Auflösung des Vereins muss mindestens drei Wochen vor Beschlussfassung per Mail an alle Mitglieder angekündigt werden.

3. Bei der Auflösung des Fachvereins geht das Vermögen desselben zur Verwaltung an den Verband der Studierenden an der ETH Zürich (VSETH). Wird später von den Studierenden der Agrar- und Lebensmittelwissenschaften und Ernährung Vereine mit gleichen Zwecken gegründet, so geht das Vermögen an diesen über.

Kap. 12 Schlussbestimmungen

1. Die vorliegenden Statuten wurden im Verlauf des Jahres 2026 vom Vorstand revidiert und am 21. Mai 2026 von der GV genehmigt. Sie ersetzen damit die Statuten vom 01. Dezember 2022 treten ab sofort in Kraft.

Elias Schenk
Co-Präsidium

Matthias Signorell
Co-Präsidium

Statutenrevisionen der vergangenen Jahre:

21. Mai 2026, Co-Präsidium Elias Schenk und Matthias Signorell
01. Dezember 2022, Präsidentin Angèle Cavin
19. Mai 2022, Co-Präsidium Till Graf und Silvana Wüest
02. Dezember 2021, Co-Präsidium Till Graf und Silvana Wüest
25. November 2020, Co-Präsidenten Andrew Schürch und Lorin Semela
02. Mai 2019, Präsident Samuel Wildhaber
03. Mai 2018, Präsident Johannes Huber
03. Dezember 2015, Präsidentin Katharina Brenig
07. Mai 2015, Präsidentin Anna Dalbasco
19. Mai 2011, Präsident Michael Mannale
08. Mai 2008, Präsident Silvan Göldi
9. Juni 2005, Präsident Stephan Scheuner
20. Januar 2005, Präsidentin Seline Trachsel